



## Förderantrag – PV-Anlagen

Zuschussrichtlinie Solarstrom / Photovoltaik vom 23.12.2020

Förderantrag an die postalische Adresse

Gemeinde Hallbergmoos  
Abteilung F - Finanzen  
Rathausplatz 1  
85399 Hallbergmoos

### 1. Verpflichtende Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

Privatperson	<input type="checkbox"/>	Wohnungseigentümergeinschaft	<input type="checkbox"/>
--------------	--------------------------	------------------------------	--------------------------

Vorname / Nachname	
Straße / Hausnr.	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
Email	

Abweichende Angaben zum Ansprechpartner:

Vorname / Nachname	
Telefonnummer	
Email	

Wichtiger Hinweis: Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Checkliste Seite 2 des Antrages) eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

#### Bankverbindungen:

**VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG** IBAN: DE78 7009 3400 0003 2219 54, BIC: GENODEF1ISV

**Kreis- und Stadtparkasse Erding** IBAN: DE88 7005 1995 0000 3301 00, BIC: BYLADEM1ERD

**Freisinger Bank eG** IBAN: DE20 7016 9614 0004 2030 03, BIC: GENODEF1FSR

**Sparkasse Freising** IBAN: DE94 7005 1003 0000 0064 11, BIC: BYLADEM1FSI

## 2. Geplante/ s Vorhaben

Hiermit wird eine Förderung nach der Zuschussrichtlinie Solarstrom / Photovoltaik für folgende geplante – noch nicht begonnene – Maßnahme(n) beantragt (bitte entsprechende Felder der Tabelle ausfüllen):

<b>Bezeichnung</b>	
<b>PV-Anlage:</b> geplante Nennleistung [kWp]	
<b>Batteriespeicher:</b> geplante Nutzkapazität [kWh]	

## Zukünftiger Standort

Straße / Hausnr.:	
-------------------	--

### Bitte beachten Sie:

Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung in Kombination mit einem Batteriespeicher.

Der Fördersatz beträgt 110 € für jedes Kilowatt peak (kWp). Gefördert werden die ersten 20 kWp einer Photovoltaikanlage, die Anlage kann jedoch größer als 20 kWp gebaut werden. Pro Kilowattpeak der neu errichteten PV-Anlage ist mindestens eine Kilowattstunde (kWh) nutzbare Batteriespeicher-Kapazität notwendig. Ansonsten wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Nicht förderfähig sind gebrauchte PV-Anlagen oder Batteriespeicher, Bleibatterien, Prototypen und reine Freiflächenanlagen.

Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports usw. sind förderfähig.

Die PV-Anlage muss auf einem Grundstück im Gemeindegebiet Hallbergmoos errichtet werden.

### Checkliste Maßnahme

Dem unterschriebenen Zuschussantrag ist ein detailliertes Angebot oder detaillierte Beschreibung der geplanten PV-Anlage beizufügen.

Nur für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):

- Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung.
- Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde.

## 3. Förderbedingungen

Antrag vor Auftrag“: Zuschussfähig sind nur Vorhaben, für welche vor dem Zeitpunkt der Bestellung/ des Abschlusses des Kaufvertrags bzw. vor der Auftragserteilung zur Errichtung der PV-Anlage die

Antragstellerin/ der Antragsteller eine Eingangsbestätigung von der Zuschussgeberin erhalten hat. Dies bedeutet, dass mit dem Vorhaben vorher nicht begonnen werden darf.

Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie die Einholung von Kostenangeboten sind Bestandteil der vorausgehenden Planung und zählen nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der Zuschussrichtlinie Solarstrom / Photovoltaik erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

### **Doppelförderung**

- Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Hallbergmoos gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Die Gemeinde Hallbergmoos schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

### **Haltedauer:**

**Bitte beachten Sie: Die Haltedauer von 10 Jahren beginnt mit der Auszahlung des Zuschussbetrags (s. Ziff. 8.2 der Zuschussrichtlinie).**

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, einen Verkauf/ eine Außerbetriebnahme vor Ablauf der Haltedauer der PV-Anlage im Sinne dieser Regelung der Zuschussgeberin schriftlich zu melden. Der Zuschussbetrag ist anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Wenn eine geförderte PV-Anlage vor Ablauf der Haltedauer aufgrund eines Schadens nicht mehr ihre Funktion erfüllen kann, ist die Zuschusssumme anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Zuschussantrag nach Maßgabe der einschlägigen Zuschussrichtlinie zu stellen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die geförderte PV-Anlage durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss der Zuschuss nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **Technische und sonstige Anforderungen:**

- Es werden nur Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen.
- Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und die VDE-Richtlinien sind einzuhalten.
- Als Orientierungshilfe für Batteriespeicher dient die Marktübersicht von C.A.R.M.E.N. e.V.

### **Einzureichende Unterlagen:**

- Zusammen mit dem Verwendungsnachweis müssen die Unterlagen gemäß Ziffer 3.3 und 4.3 der Zuschussrichtlinie eingereicht werden.

### **Sonstiges:**

- Der Antragstellerin/ dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr/ sein Vermögen bis zur Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Zuschussrichtlinie können jederzeit vor Ort durch die Gemeinde Hallbergmoos oder eine von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person überprüft werden. Auch dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dritte können als Sachverständige zur Prüfung herangezogen werden.

### **4. Subventionserhebliche Tatsachen**

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Zuschussantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Verwendungsnachweis,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.
- Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich beantrage die Förderung des oben beschriebenen geplanten Vorhabens und versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Die Zuschussrichtlinie Solarstrom / Photovoltaik vom 23.12.2020 habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden.

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

## Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Betroffene Person: Siehe Seite 1 (I.)

Ich willige ein, dass die Gemeinde Hallbergmoos folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Familienname, Titel, Anschrift
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Daten zum Förderobjekt (z. B. Hersteller, Modell)

zu folgendem Zweck erfasst und verarbeitet:

- Abwicklung der Zuschussrichtlinie Elektromobilität der Gemeinde Hallbergmoos (Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Zuschussbescheide)
- Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ich willige ein, dass die o.g. Daten an von der Gemeinde Hallbergmoos beauftragte Evaluatoren zum Zwecke der Kontaktaufnahme für eine anonymisierte Befragung weitergegeben werden.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Die Abgabe dieser Einwilligung ist freiwillig.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, so kann Ihr Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Meine datenschutzrechtliche Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

Gemeinde Hallbergmoos, Abteilung F, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos

---

Name in Druckbuchstaben

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Person bzw.  
Personenfürsorgeberechtigten